

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 17. Juni 2013

Nr. 12

Inhalt

Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 25. April 2013

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

vom 25. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 669), haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Fachhochschule Bielefeld und die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 31. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 14.08.2008, Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 29/2008, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein 22/2008) zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 27.08.2012, Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2012, Nr. 21, Seite 153 - 154, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein HN 27/2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 S. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 S. 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens acht Wochen und höchstens fünfzehn Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens achtzehn Wochen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, dass diese Regelungen erst für die Studierenden gelten, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen. Auf Antrag können diese Regelungen auch auf Studierende angewandt werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der o.g. Masterprüfungsordnung eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -, dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – und den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für die Verbundstudiengänge vom 25. Januar 2013 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Präsidien der Fachhochschule Südwestfalen, der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Bielefeld vom 30.01.2013, 23.04.2013 und 06.02.2013.

Iserlohn / Bielefeld / Mönchengladbach, den 25. April 2013

Der Präsident
der Fachhochschule
Südwestfalen

Die Präsidentin
der Fachhochschule
Bielefeld

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. C. Schuster

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. S. Kirsch